



Reglement über die familienergänzende Kinderbetreuung (*FEB-Reglement*)

Beschluss der Einwohnergemeinde-Versammlung vom 20. März 2019

Von der Bildungs- Kultur- und Sportdirektion BL genehmigt am 30. April 2019

Reglement über die familienergänzende Kinderbetreuung (FEB-Reglement)

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Zunzgen, gestützt auf §§ 46 und 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gesetzes vom 28. Mai 1970 über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz, SGS 180) und § 6 des Gesetzes vom 21. Mai 2015 über die familienergänzende Kinderbetreuung (FEB-Gesetz, SGS 852), beschliesst:

§ 1 Zweck und Geltungsbereich

- ¹ Dieses Reglement bezweckt, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf inkl. die berufsorientierte Aus- und Weiterbildung der Erziehungsberechtigten zu erleichtern sowie deren Entlastung bei sozialer Indikation zu ermöglichen.
- ² Es regelt die Angebote der familienergänzenden Kinderbetreuung und die Beiträge der Gemeinde zur finanziellen Entlastung der Erziehungsberechtigten gem. §2.

§ 2 Begriffe

- ¹ Als Angebote der familienergänzenden Kinderbetreuung gelten auf der Grundlage von § 2 des FEB-Gesetzes vom 21. Mai 2015
 - ^a Tagesfamilien, welche einer anerkannten Tagesfamilienorganisation angehören;
 - ^b Einrichtungen der Kinderbetreuung im Sinne der bundesrechtlichen Bestimmungen über das Pflegekinderwesen, namentlich Kindertagesstätten und modulare und/oder gebundene Tagesstrukturen für Schulkinder. Diese Einrichtungen müssen, soweit gesetzlich vorgesehen, über eine gültige Betriebsbewilligung der zuständigen Behörde im Standortkanton verfügen.
- ² Als Kinder im Sinne dieses Reglements gelten Kinder, die älter als drei Monate sind bis zum Abschluss der Primarschulstufe. Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen auch für ältere Kinder Beiträge genehmigen.
- ³ Erziehungsberechtigte sind Eltern oder andere Personen, welche für die Betreuung von Kindern zuständig sind.
- ⁴ Eine Lebensgemeinschaft gilt als gefestigt, wenn sie seit mindestens zwei Jahren besteht oder wenn ihr eines oder mehrere Kinder entsprungen sind.
- ⁵ Bei einer nicht-gefestigten Lebensgemeinschaft wohnt die erziehungsberechtigte Person seit weniger als zwei Jahren mit einem Partner / einer Partnerin ohne gemeinsame Kinder zusammen oder wohnt mit einem oder beiden Elternteilen in demselben Haushalt.
- ⁶ Beiträge sind Geldleistungen der Gemeinde zur Vergünstigung der Inanspruchnahme eines Angebots der familienergänzenden Kinderbetreuung.

§ 3 Beiträge der Gemeinde

- ¹ Auf Gesuch leistet die Gemeinde Beiträge zur Vergünstigung der Inanspruchnahme eines Angebots der familienergänzenden Kinderbetreuung. Die Auszahlung sowohl der subjekt - wie auch der objektbezogenen Beiträge erfolgt jeweils an den von der Gemeinde anerkannten Anbieter.
- ² Die subjektbezogenen Beiträge der Gemeinde werden aufgrund der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten berechnet. Die Grundlagen der Berechnung (Subjektfinanzierung) werden in den §§ 4 bis 6 des Reglements festgelegt.
- ³ Die objektbezogenen Beiträge der Gemeinde werden ausgerichtet für die Deckung von administrativen und organisatorischen Aufwendungen, welche die Anbieter im Auftrag oder anstelle der Gemeinde erbringen. Die Grundlagen (Objektfinanzierung) sind im § 11 des Reglements festgelegt.
- ⁴ Objektbezogene Beiträge gemäss Absatz 3 werden nur an Anbieter ausgerichtet, mit welchen der Gemeinderat eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen hat.

§ 4 Beiträge zugunsten von Erziehungsberechtigten (Subjektfinanzierung)

- ¹ Der Beitrag der Gemeinde wird auf der Grundlage einer Tariftabelle (Anhang 1 zu diesem Reglement) ausgerichtet.
- ² Der Beitrag der Gemeinde sinkt mit zunehmendem massgebendem Einkommen.
- ³ Die Erziehungsberechtigten leisten einen Beitrag an die Betreuungskosten.
- ⁴ In der Tariftabelle wird ein Maximaleinkommen festgelegt, ab welchem keine Beiträge mehr gewährt werden.
- ⁵ Der Gemeinderat kann in begründeten Einzelfällen befristet von der Tariftabelle gemäss Anhang 1 abweichen, um eine Abhängigkeit von der Sozialhilfe zu vermeiden oder eine Ablösung aus der Sozialhilfe zu ermöglichen.

§ 5 Massgebendes Einkommen

- ¹ Als massgebendes Einkommen wird das Einkommen der antragstellenden erziehungsberechtigten Person/en betrachtet. Lebt/leben die erziehungsberechtigte/n Person/en in ungetrennter Ehe, gefestigter Lebensgemeinschaft oder eingetragener Partnerschaft, so werden die beiden Einkommen zusammengezählt, soweit sie nicht bereits in einer gemeinsamen Steuerveranlagung zusammen erfasst sind.
- ² Das massgebende Einkommen setzt sich zusammen aus dem Zwischentotal (Position 399) der Steuererklärung, vermehrt um weitere Einkünfte und vermindert um berechnete Abzüge.
- ³ Bei Personen, die der Quellensteuer unterliegen, entspricht das massgebende Einkommen dem Bruttolohn abzüglich einer Reduktion um 20%, vermehrt um weitere Einkünfte und vermindert um berechnete Abzüge.
- ⁴ Bei selbstständig Erwerbstätigen entspricht das massgebende Einkommen dem für die Berechnung des aktuellen AHV-Beitrages massgebenden Lohn, vermehrt um weitere Einkünfte und vermindert um berechnete Abzüge.
- ⁵ Als weitere Einkünfte werden zum massgebenden Einkommen hinzugezählt:
 - a. die Einkünfte aus Liegenschaften des Privatvermögens abzüglich der steuerrechtlichen Pauschale für den Liegenschaftsunterhalt, sofern die Summe nicht unter null liegt;
 - b. 10% des um einen Freibetrag von Fr. 50'000 für Ehepaare, eingetragene Partnerschaften und gefestigte Lebensgemeinschaften resp. von Fr. 30'000 für die übrigen Erziehungsberechtigten verminderten Reinvermögens (Position 899 der Steuererklärung);
 - c. für nicht-gefestigte Lebensgemeinschaften wird eine Pauschale von Fr. 1'500 zum massgebenden monatlichen Einkommen hinzugerechnet.
- ⁶ Als berechnete Abzüge werden vom Zwischentotal abgezogen:
 - a. bezahlte Unterhaltsbeiträge an ehemalige Ehepartner (Ziffer 570 der Steuererklärung) und an minderjährige Kinder (Ziffer 575 der Steuererklärung);
 - b. ein Kinderabzug von Fr. 700 pro Kind und Monat für jedes Kind, welches in demselben Haushalt lebt und einen Anspruch auf Kinder- oder Ausbildungszulagen begründet.

§ 6 Anspruchsberechtigung

- ¹ Erziehungsberechtigte mit Wohnsitz in der Gemeinde Zuzgen haben Anspruch auf Beiträge der Gemeinde, wenn ihr Kind in einem Angebot gemäss § 2 Abs. 1 dieses Reglements betreut wird.
- ² Wenn die Erziehungsberechtigten nicht beide in der Gemeinde wohnhaft sind, muss das Kind den Wohnsitz in der Gemeinde Zuzgen haben.
- ³ Zum Bezug von Beiträgen der Gemeinde ist berechtigt, wer mindestens eines der folgenden Kriterien erfüllt:
 - a. die Erziehungsberechtigten gehen einer Erwerbstätigkeit nach oder
 - b. sie besuchen eine berufsorientierte Aus- oder Weiterbildung oder
 - c. sie besuchen Eingliederungsmassnahmen der Invalidenversicherung oder
 - d. sie beziehen Leistungen der Arbeitslosenversicherung und unternehmen Anstrengungen zur Integration in den Arbeitsmarkt entsprechend den Auflagen der RAV.

- ⁴ Die zeitliche Beanspruchung durch eine der Tätigkeiten gemäss Abs. 3 beträgt
 - a. bei einer alleinerziehenden erziehungsberechtigten Person mindestens 20%
 - b. bei erziehungsberechtigten Personen in ungetrennter Ehe, eingetragener Partnerschaft sowie gefestigter oder nicht-gefestigter Lebensgemeinschaft zusammen mindestens 120%.
- ⁵ Als Grundlage für die Beantragung von Beiträgen der Gemeinde können auch soziale Indikationen, verfügt durch den Sozialdienst der Gemeinde oder die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde, geltend gemacht werden.
- ⁶ Die Inanspruchnahme eines Angebots der familienergänzenden Kinderbetreuung wird von der Gemeinde nur in dem zeitlichen Umfang finanziell unterstützt, wie diese aufgrund der zeitlichen Beanspruchung der Erziehungsberechtigten durch eine Tätigkeit nach Abs. 3 bzw. durch die Verfügung gemäss Abs. 5 gerechtfertigt ist.
- ⁷ Liegt ein schwerer persönlicher Härtefall vor, kann der Gemeinderat eine abweichende Regelung bewilligen.
- ⁸ Allfällige Ansprüche auf Beiträge der Gemeinde werden erst nach Gesuchseinreichung durch die Erziehungsberechtigten ausgerichtet, spätestens jedoch ab dem Folgemonat nach Einreichung des Gesuchs.

§ 7 Zuständigkeiten

- ¹ Der Gemeinderat ist zuständig für die Prüfung der Anspruchsberechtigung und Berechnung der Dauer und Höhe der Beiträge.
- ² Der Gemeinderat kann Erhebungen und Berechnungen gem. §§ 5 und 6 an Dritte delegieren, diese stellen gegebenenfalls namens der Erziehungsberechtigten Antrag auf Gemeindebeiträge.

§ 8 Berechnungsgrundlagen und Verfahren

- ¹ Die Erziehungsberechtigten legen alle für die Beurteilung ihres Antrags notwendigen Unterlagen vor, es sind dies insbesondere:
 - a. sämtliche Angaben zur aktuellen bzw. künftigen (z.B. bei Aufnahme einer Erwerbstätigkeit) Einkommens-, Vermögens- und Familiensituation;
 - b. Belege, welche den Umfang der zeitlichen Beanspruchung der Erziehungsberechtigten gemäss § 6 Abs. 3 und 4 dokumentieren
 - c. für selbständig Erwerbstätige die definitiven AHV-Beitragsrechnungen des Vorjahres und die provisorische AHV-Rechnung des laufenden Jahres
- ² Die Angaben gem. § 5 sind entweder durch die letzte definitive Steuerveranlagung oder - wenn diese nicht den aktuellen Gegebenheiten entspricht - durch andere Unterlagen (Lohnabrechnungen, Arbeitsverträge, gerichtliche Verfügungen etc.) zu dokumentieren.
- ³ Sämtliche Unterlagen sind spätestens drei Wochen vor Betreuungsbeginn einzureichen. In Fällen begründeter Dringlichkeit kann davon abgewichen werden.

§ 9 Jährliche Neuberechnung und Änderungen

- ¹ Der Beitrag der Gemeinde wird jährlich per 1. Oktober neu berechnet. Die dazu erforderlichen Unterlagen sind bis 30. Juni des jeweiligen Jahres der Gemeinde oder gegebenenfalls dem beauftragten Dritten neu einzureichen.
- ² Alle unterjährigen Veränderungen der für die Beurteilung der Anspruchsberechtigung und die Bemessung des Gemeindebeitrags relevanten Angaben sind durch die Erziehungsberechtigten umgehend der Gemeinde oder gegebenenfalls dem beauftragten Dritten zu melden.

Relevant sind insbesondere:

- a. der Betreuungsumfang;
- b. die Anzahl Kinder im Haushalt;
- c. der Zivilstand, die gefestigte oder die nicht gefestigte Lebensgemeinschaft;
- d. die zeitliche Beanspruchung durch eine Tätigkeit gemäss § 6 Abs. 4;
- e. das massgebende Einkommen gemäss § 5.

- ³ Führen Veränderungen der relevanten Angaben zu einer Veränderung der Beitragsberechtigung, so wird der Beitrag von der Gemeinde neu verfügt.
- ⁴ Eine Pflichtverletzung kann einen Leistungsausschluss zur Folge haben. Die Dauer des Leistungsausschlusses richtet sich dabei nach dem Verschulden.

§ 10 Rückerstattung von Beiträgen

- ¹ Führen unwahre Angaben über die Familien-, Einkommens- oder Vermögensverhältnisse zu einem zu hohen Gemeindebeitrag, fordert die Gemeinde die Differenz rückwirkend entweder mittels Verfügung ein oder verrechnet die Rückforderung mit laufenden Ansprüchen.
- ² Der Rückforderungsanspruch der Gemeinde erlischt mit dem Ablauf eines Jahres, nachdem die Gemeinde davon Kenntnis erhalten hat.

§ 11 Beiträge an Anbieter (Objektfinanzierung)

- ¹ Für die Deckung von administrativen und organisatorischen Aufwendungen im Zusammenhang mit der Umsetzung dieses Reglements kann die Gemeinde Beiträge an anerkannte Anbieter von Betreuungsdienstleistungen ausrichten.
- ² Die Beiträge werden auf der Basis eines Frankenbetrags pro Einwohner der Gemeinde festgelegt. Sie richten sich nach der Höhe der effektiven Aufwendungen und bewegen sich zwischen Fr. 0.50 und Fr. 2.50 pro Einwohner und Jahr, wobei der Gesamtbetrag aller Beiträge Fr. 2.50 pro Einwohner und Jahr nicht übersteigen darf.
- ³ Der Gemeinderat legt die Höhe der Beiträge fest. Er kann in begründeten Fällen und zeitlich befristet von diesen Ansätzen abweichen. Er schliesst zu diesem Zweck Verträge mit Anbietern im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung ab.

§ 12 Datenschutz

- ¹ Mit der Beantragung eines Gemeindebeitrags erklären sich die Erziehungsberechtigten damit einverstanden, dass die Gemeinde und die Anbieter der familienergänzenden Kinderbetreuung soweit Informationen austauschen dürfen, als diese zur Klärung der Beitragsberechtigung und der Abrechnung dienen.

§ 13 Rechtsmittel

- ¹ Gegen Verfügungen der Gemeindeverwaltung kann innert 10 Tagen seit Eröffnung beim Gemeinderat schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.
- ² Gegen Verfügungen des Gemeinderats kann innert 10 Tagen seit Eröffnung beim Regierungsrat Basel-Landschaft schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.

§ 14 Inkrafttreten

- ¹ Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion des Kantons Basel-Landschaft rückwirkend per 1. Januar 2019 in Kraft.

Anhang zum FEB-Reglement:**Tabelle zur Ermittlung der Gemeindebeiträge**

Massgebendes Monatseinkommen (bis zu CHF ...)	Gemeindebeitrag (CHFpro Std. & Kind)
2'200	5.90
2'300	5.75
2'400	5.65
2'500	5.50
2'600	5.40
2'700	5.30
2'800	5.15
2'900	5.05
3'000	4.95
3'100	4.80
3'200	4.70
3'300	4.55
3'400	4.45
3'500	4.35
3'600	4.20
3'700	4.10
3'800	4.00
3'900	3.85
4'000	3.75
4'100	3.60
4'200	3.50
4'300	3.40
4'400	3.25
4'500	3.15
4'600	3.05
4'700	2.90
4'800	2.80
4'900	2.65
5'000	2.55
5'100	2.45
5'200	2.30
5'300	2.20
5'400	2.05
5'500	1.95
5'600	1.85
5'700	1.70
5'800	1.60
5'900	1.50
6'000	1.35
6'100	1.25
6'200	1.10
6'300	1.00
6'400	0.90
6'500	0.75
6'600	0.65
6'700	0.55
6'800	0.40
6'900	0.30
7'000	0.15
über 7'000	0.00